

Statuten des Vereins QC

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen QC besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ZGB (SR 210) mit Sitz in Bern.

Artikel 2 Zweck

Das QC bezweckt mit kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Künstlern und Künstlerinnen eine Plattform zu bieten und sie kulturell Interessierten zugänglich zu machen. Das QC fördert überdies die Vernetzung von Kulturschaffenden auf nationaler und internationaler Ebene.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich wie folgt auf:

- Aktivmitglieder: ausschliesslich Mieter und Mieterinnen der Liegenschaft Falkenweg 8a, 3012 Bern.
- Passivmitglieder: natürlichen Personen, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und die auf schriftliche Anmeldung hin vom gesamten Vorstand mit 3/4 Mehrheit aufgenommen werden. Ausserdem werden natürliche Personen, die einen Gönnerbeitrag geleistet haben, während des Beitragsjahres Passivmitglieder.
- Ehrenmitglieder: maximal 40 natürliche Personen, die vom gesamten Vorstand mit 3/4 Mehrheit als solche ausgewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann jedes Jahr 10 Ehrenmitglieder wählen. Die Ehrenmitgliedschaft muss jedes Jahr erneuert werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit und ohne Grundangabe mit Austrittserklärung an den Vorstand möglich.

Der gesamte Vorstand kann mit 3/4 Mehrheit ein Passivmitglied und/oder ein Ehrenmitglied jederzeit von der Mitgliedschaft ausschliessen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge beträgt:

- für Aktivmitglieder: mindestens CHF 10.00 / Jahr
- für Passivmitglieder: mindestens CHF 40.00 / Jahr für Erwerbstätige;
mindestens CHF 20.00 / Jahr für nicht Erwerbstätige

Artikel 4 Gönner und Gönnerinnen

Die Höhe des Gönnerbeitrages beträgt:

- für natürliche Personen: mindestens CHF 150.00 / Jahr
- für juristische Personen: mindestens CHF 300.00 / Jahr

Artikel 5 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- die Vereinsversammlung (Versammlung der Mitglieder);
- der Vorstand.

Artikel 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand 14 Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe des Versammlungsortes und –zeitpunktes sowie der Versammlungsgegen-

tände (Traktanden) einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch 3/4 Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes und/oder durch Beschluss von mindestens 1/5 der Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen werden.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Über Gegenstände, die nicht im Sinne dieses Artikels gehörig angegeben worden sind, darf ein Beschluss nur in dringenden Fällen gefasst werden. In diesem Fall muss der Beschluss mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Mietern und Mieterinnen der Liegenschaft Falkenweg 8a, 3012 Bern.

Die Funktionen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt bestimmt und zugeteilt:

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| a) Präsident: | Dominik Stephan Bachmann |
| b) Vizepräsidentin: | Manuela Barbara Wegmüller |
| c) Kassier: | Gabriel Robert Häussler |
| d) Aktuarin: | Katja Manuela Egger |

Der Vorstand bestimmt selber über die interne Aufgabenteilung. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach aussen. Er nimmt alle für den Verein bestimmten Eingaben in Empfang. Der Vorstand bereitet die Vereinsversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber Dritten einzelzeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind Inhaber des Vereinkontos.

Artikel 8 Finanzielle Mittel / Vereinsvermögen

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus:

- seinen Veranstaltungen;
- den Mitgliederbeiträgen;
- den Gönnerbeiträgen;
- Spenden;
- Unterstützung von anderen Beiträgen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Regeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 12. April 2004 angenommen.